

Juristisches zum Thema „Plakat und Plagiat“.

Von Dr. jur. WALTHER SACHS, Berlin, z. Z. im Felde.

Im Jahrgang 1915 dieser Zeitschrift S. 150 ff. behandelt Regierungsbaumeister Hans Meyer das Thema „Plakat und Plagiat“.

Er bemüht sich, eine begriffliche Unterscheidung zwischen zulässigen und unzulässigen Nachbildungen zu finden. Während das Kunstschutzgesetz vom 9. 1. 1907 im § 16 allgemein die freie Benutzung eines Werkes für zulässig erklärt, wenn dadurch eine eigentümliche Schöpfung hervorgebracht wird, und in der Erkenntnis, daß die Vielgestaltigkeit, in welcher die Benutzung fremder Werke erfolgt, eine nähere Definierung der „freien Benutzung“ und der „eigentümlichen Schöpfung“ unterläßt, formt Meyer Begriffe: Inhalt, Form, Gedanken, Stil, Schule, Mode, Rezept usw. Er erklärt allerdings, daß für manche seiner Unterscheidungen die mathematische Formel noch nicht gefunden sei, daß man sich an das Gefühl halten müsse, dem das erste und entscheidende Wort einzuräumen sei.

Er erklärt weiter, daß sein Begriff Zulässigkeit nicht im gesetzlichen Sinne verstanden werden solle. Nur vom allgemein sittlichen und besonderen künstlerischen Standpunkte aus will er untersuchen, was als erlaubte, was als unerlaubte Nachbildung gelten solle. Nicht was Paragraphenrecht, sondern was Anstand und Künstlerlehre als unzulässige Nachahmung empfinden, solle als Plagiat gelten. Der Verfasser mißt jedoch

seine Anschauungen auch an dem gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung.

Der Gesetzgeber, führt er aus, halte mit der Entwicklung nicht gleichen Schritt; rasch oder langsam, einsichtsvoll oder planlos hinke er nach. Stets sei daher ein größeres oder kleineres Mißverhältnis zwischen Rechtsbewußtsein und Rechtsprechung vorhanden. Die Justiz schließe sich der Moral sprunghaft an. Dies sei auch auf dem Gebiete des Schutzes des Urheberrechtes der Fall. Erst 1907 sei das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und

der Photographie erschienen. Dies sei weit entfernt, den Stoff zu erschöpfen. Man müsse also sein gesundes sittliches Empfinden an die Stelle des geschriebenen Paragraphenrechts

setzen. Der Verfasser richtet die Mahnung an die „Gesetzgeber“: „Paßt das Rechtsempfinden dem sittlichen enger an“. Aber auch die Richter tadelt der Verfasser. Er stellt den kunstfremden Richter dem Kunstfreund gegenüber und vermahn ihn: „Klopft sie (die Plagiatoren) auf die Finger, Ihr Richter; lernt unterscheiden und euch einfühlen“. Demgemäß ist der Verfasser der Ansicht, daß nicht nur die Gesetzgebung Unzulängliches geleistet hat, sondern daß noch dazu der Richter das Gesetz ohne Verständnis anwende.

Die Angriffe verdichten sich in der zweiten Folge des Aufsatzes im Märzheft 1917 S. 81 ff. Hier ist ein



FACO
flüssiges Linoleum & Parquet-Wachs
FORSTER, ALTORFER & CO
ZÜRICH

GRAPH. WERKSTÄTTEN GEBR. FRETZ AG. ZÜRICH

Abb. 11 OTTO BAUMBERGER / Plakat 1916
Druck: Gebr. Fretz A.-G., Zürich